

Antwort von Markus Ferber

Am 16.12.2015 13:34 schrieb FERBER Markus:

Sehr geehrte Frau Köhler,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. November zum Thema CETA. Sie sprechen in Ihrer E-Mail die vorläufige Anwendbarkeit bei Handelsabkommen an.

Bei Freihandelsabkommen ist es übliche Praxis, dass die Abkommen für vorläufig anwendbar erklärt werden, bevor die Ratifizierung in Kraft tritt. Bei gemischten Handelsabkommen, wie es also bei CETA voraussichtlich der Fall sein wird, können jedoch nur die Aspekte vorläufig in Kraft treten, die allein in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Die Aspekte des Abkommens, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, können nicht vorläufig in Kraft treten. Das heißt, dass die Inhalte des Abkommens, die in die Zuständigkeit der Nationalstaaten fallen, erst nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten. Das wird voraussichtlich auch bei CETA der Fall sein.

Die Entscheidung über die vorläufige Anwendbarkeit eines Handelsabkommens trifft letztendlich der Rat. Ich erwarte hier ausdrücklich vom Rat, dass dieser, wenn es soweit ist, die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen wird, bevor CETA vorläufig ratifiziert wird.

Sie sprechen weiterhin den Investitionsschutz und die sogenannten Schiedsgerichte in Freihandelsabkommen an. Grundsätzlich ist Investitionsschutz in Handelsabkommen sehr wichtig, denn er stellt sicher, dass europäische Investoren auf dem jeweiligen ausländischen Markt keine Nachteile gegenüber lokalen Investoren haben. Es ist jedoch vollkommen richtig, dass die weltweiten Regelungen zu Investitionsschutzabkommen dringend einer Modernisierung bedürfen. Wir brauchen umfassende Regeln, um Missbrauch zu verhindern. CETA, das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen, geht hier schon deutlich weiter als frühere Handelsabkommen, indem beispielsweise das "Right to regulate" bereits in der Präambel festgehalten ist.

Derzeit verhandelt die EU auch mit den USA über ein umfassendes Freihandelsabkommen, dem sogenannten TTIP. Die EU will bei TTIP sogar noch viel weiter gehen als bei CETA, Investitionsstreitigkeiten zwischen der EU und den USA sollen zukünftig vor einem extra dafür eingerichteten bilateralen Gerichtshof für Investorenschutz ausgetragen werden. Das würde das Ende traditioneller Schiedsgerichte bedeuten. Dieser Investitionsschutz 2.0 soll als Basis für zukünftige Handelsabkommen verwendet werden und auch rückwirkend auf bereits abgeschlossenen Abkommen übertragen werden, beispielsweise auf CETA.

Nachdem die verhandlungsführende EU-Kommission 2014 die Verhandlungen über das Investitionsschutzkapitel in TTIP ausgesetzt hat, hat die EU-Kommission nun Anfang November einen Vorschlag präsentiert, wie ein transparenter Investitionsschutz in TTIP aussehen könnte.

Nun wird es ab Februar in der 12. Verhandlungsrunde über TTIP darum gehen, gemeinsam mit den Amerikanern über ein Investitionsschutzkapitel zu verhandeln. Gerne habe ich Ihnen den

EU-Textvorschlag herausgesucht, diesen können Sie unter folgendem Link einsehen:
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf.

Die Verhandlungen um CETA sind im September 2014 abgeschlossen worden, das Abkommen wird momentan einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen. Sobald die juristische Überprüfung des Vertragstextes abgeschlossen ist, beginnt das Ratifizierungsverfahren. Das EU-Parlament wird dann über den fertigen Vertragstext abstimmen und ich darf Ihnen versichern, dass ich diese Abstimmung sehr ernst nehmen werde.

Als langjähriger Europaabgeordneter darf ich Ihnen versichern, dass ich den endgültigen Vertragstext kritisch prüfen und nach besten Wissen und Gewissen abstimmen werde. Einem Freihandelsabkommen, welches nicht im Einklang mit unseren demokratischen Rechten und Menschenrechten stehen sollte, werde ich selbstverständlich nicht zustimmen

In der Hoffnung, Ihnen damit eine Hilfe zu sein, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ihr
Markus Ferber, MdEP

Markus Ferber, MdEP
Vorsitzender der CSU Schwaben

Tel.: +32 2 28 45230
Fax: +32 2 28 49230

Rue Wiertz ASP 15E242
B - 1047 Brüssel

www.markus-ferber.de
markus.ferber@europarl.europa.eu

Betreff: RE: Vorläufige Anwendung von CETA ohne Zustimmung des EU-Parlaments
Datum: 18.12.2015 10:13

An: FERBER Markus <markus.ferber@europarl.europa.eu>

Sehr geehrter Herr Ferber,

ich danke Ihnen für Ihre ausführliche und informative Antwort mit dem hilfreichen Link auf meinen Brief.

Vieles, was Sie schreiben, entspricht ganz meinen Überzeugungen, so auch Ihre Feststellung:
"Es ist jedoch vollkommen richtig, dass die weltweiten Regelungen zu Investitionsschutzabkommen dringend einer Modernisierung bedürfen. Wir brauchen umfassende Regeln, um Missbrauch zu verhindern."

Dann aber fahren Sie fort: "CETA, das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen, geht hier schon deutlich weiter als frühere Handelsabkommen, indem beispielsweise das "Right to regulate" bereits in der Präambel festgehalten ist." (Damit sind Ihre Anmerkungen zum Investitionsschutz in CETA schon

beendet.)

Hier muss ich Ihnen deutlich widersprechen: CETA beinhaltet nach wie vor die privaten Schiedsverfahren (ISDS), die gerade zum Missbrauch einladen!
Und die Präambel von Verträgen begründen keinerlei konkrete Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien, d.h., Ausführungen in Präambeln sind nicht einklagbar!

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage und sende Ihnen freundliche Grüße

Sabine Köhler